



Stadionordnung des Bruchwegstadions

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Bruchwegstadions in Mainz.

§ 2 Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Zugang zu Veranstaltungen und Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des Bruchwegstadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen (Ausnahmen siehe §5 Absatz 2).
3. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.
4. Gekaufte Tickets werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Bei Verlust oder Diebstahl der Eintrittskarte bzw. des Berechtigungsausweises stellt Mainz 05 keine Ersatzkarte aus.
5. Jeglicher Missbrauch der Verwendung der Eintrittskarte bzw. des Berechtigungsausweises ist untersagt und kann im Falle der Zuwiderhandlung den Einzug der Karte bzw. des Ausweises sowie die anderen unter § 8 genannten Sanktionen nach sich ziehen. Als Missbrauch ist jede nicht bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung anzusehen.



§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Außerdem gelten die Bestimmungen gemäß § 7. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
4. Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nicht ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in und um die Arena aufhalten.
5. Jugendliche unter 16 Jahren (14- und-15 jährige) dürfen sich ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur bis 22.00 Uhr in und um die Arena aufhalten.

§ 5 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb des Stadiongelandes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
3. Der Zugang zu den Blöcken P, Q, R und S, sowie M, N, und O ist den Gästefans nicht gestattet. Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, in diesem Bereich befindliche Personen, die entweder eindeutig durch Fankleidung, oder aber erst nach auffälligem Verhalten als Gästefan zu erkennen sind, entweder aus dem Stadion, oder falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich zu bringen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
5. Unbeschadet dieser Stadionordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck eingehenden Weisungen ist Folge zu leisten.



§ 6 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet Mainz 05 nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind Mainz 05 unverzüglich zu melden.

§ 7 Fanutensilien

Folgende Fanutensilien sind erlaubt:

- Kleine Schwenkfahnen bis 2,0 Meter Stocklänge mit Plastik-Leerrohr;
- Schwenkfahnen ab 2,0 Meter Stocklänge;
- Megaphone inkl. ein Satz Ersatzakkus (Anzahl Megaphone auf Anfrage);
- Trommeln, unten offen oder einsehbar inkl. einem Satz Trommelstöcke je Trommel;
- Doppelhalter bis 2,0 Meter Stocklänge mit Plastik-Leerrohr;
- Zaunfahnen und Banner.

Zaunfahnen und Banner werden ausschließlich von deren Besitzern, und nicht von Ordnern, an Zäunen, die dafür im Fanbereich zur Verfügung gestellt werden, persönlich aufgehängt.

Das Auslegen von Zaunfahnen und Bannern wird ausdrücklich nicht akzeptiert.

§ 8 Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
 - Waffen jeder Art;
 - Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
 - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenstände;
 - mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - alkoholische Getränke und antialkoholische Getränke aller Art;



- Drogen aller Art;
 - Tiere;
 - Laser-Pointer;
 - Videokameras,
 - brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material.
2. Dem Veranstalter bleibt vorbehalten, im Einzelfall das Mitführen von anderen nicht aufgeführten gefährlichen, sperrigen oder als Wurfgeschoss verwendbaren Gegenständen auf dem Stadiongelände zu untersagen, soweit dies für die Sicherheit der Veranstaltung erforderlich ist.
3. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- Parolen zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Geschlechts, oder sexuellen Orientierung zu diffamieren;
 - Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund Ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigt;
 - beleidigende und feindliche Schriftzüge gegen die Polizei, wie z.B. „A.C.A.B.“ („all cops are bastards“) auf Transparenten, T-Shirts, etc. sind verboten;
 - Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln sind;
 - rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - Feuer zu zünden, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;



- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadiongelande in sonstiger Weise zu verschmutzen und hierzu geeignete Gegenstände wie Konfetti, Papierschnipsel in größeren Mengen sowie Papierrollen mitzubringen;
- die Mitnahme von professionellen Fotokameras mit Wechselobjektiven sowie sonstigen Bild oder Tonaufnahmegeräten;
- Die Beihilfe zum Abbrennen von Pyrotechnik.

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diesen unterstützt.

§ 9 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 7 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € bis höchstens 510,- € nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten OWIG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602) belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
2. Das Recht zur Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche durch Mainz 05 wird hierdurch nicht ausgeschlossen und bleibt vorbehalten.
3. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
5. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 10 Weiterverkauf von Tickets

1. Der Kunde darf die Tickets ausschließlich zu privaten Zwecken erwerben. Um dies sicherzustellen, behält sich Mainz 05 das Recht vor, eine maximale Anzahl an zu erwerbenden Tickets für ein Spiel pro Käufer festzulegen.

Dem Kunden wird untersagt, die Tickets gewerblich oder zu kommerziellen Zwecken zu vertreiben. Der Vertrieb der Tickets erfolgt ausschließlich im Rahmen des exklusiven Vertriebssystems von Mainz 05 über von Mainz 05 autorisierte



Verkaufsstellen und Kooperationen. Den Handel mit Tickets zu gewerblichen und kommerziellen Zwecken verfolgt Mainz 05 strikt mit juristischen Mitteln.

2. Im Rahmen eines privaten Weiterverkaufs der Tickets darf der Kunde keine irreführenden Angaben machen. Er darf insbesondere den Erwerber nicht über den angeblichen Ausverkauf eines Spiels oder den offiziellen Ticketpreis täuschen. Irreführende Angaben dieser Art verfolgt Mainz 05 strikt mit juristischen Mitteln.
3. Dem Kunden ist es ferner untersagt, bei einem privaten Weiterverkauf der Tickets einen höheren Preis als den vom Verein vorgegebenen Gegenwert zu erzielen.
4. Die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) sind Bestandteil der Stadionordnung.

Stand vom 01.08.2014, Präsidium des 1.FSV Mainz 05 e.V.